

Diese Ausführungen haben zeigen können, daß der Wortlaut der päpstlichen Verfügungen über die Besetzung der klostereigenen Pfarrkirchen kaum den Anlaß zu einem Streit zwischen Bischof und Abt abgeben konnte. Dennoch stand das Präsentationsrecht häufig — und zwar aus drei Gründen — im Mittelpunkt von Auseinandersetzungen. Zunächst konnten Bischof und Abt verschiedener Meinung sein, ob der präsen- tierte Kandidat als ein *sacerdos idoneus* zu bezeichnen sei. Hierüber stritten sich Abt Rupert und Bischof Albert aus Anlaß der Besetzung von Gmund. Da keine Einigung erzielt werden konnte, setzte Albert von sich aus einen Pfarrer ein, den Rupert vertreiben ließ¹⁵⁵). Das Eugenprivileg hatte derartige Fälle nicht berücksichtigt und so war die Möglichkeit gegeben, daß sich aus ihnen echte Auseinandersetzungen entwickeln konnten.

Ein zweiter Streitpunkt betraf eine andere, für die Anwendung des Präsentationsrechtes wichtige Voraussetzung: die Anerkennung der klösterlichen Eigenkirchen durch den Bischof. Das Eugenprivileg spricht von den *parrochiales ecclesias quas tenetis* und Rupert bezeichnet sie als *ecclesiae in fundo sancti Quirini constitutae* (Nr. 277 und 278)¹⁵⁶) oder es wird von dem *ius fundi et patronatus in ecclesiis* gesprochen (Nr. 117)¹⁵⁷). Bischof Otto I. und in einem Falle auch Bischof Albert erkannten dieses Gründerrecht Tegernsees nicht an. Streitigkeiten brachen wohl meist bei der Neubesetzung, also bei Anwendung des Präsentationsrechtes aus und so mag dann der Streit als eine Auseinandersetzung um das Präsentationsrecht erscheinen¹⁵⁸), obwohl er eigentlich nur auf die ungeklärten Besitzverhältnisse bezogen werden dürfte.

Schließlich konnte das Präsentationsrecht theoretisch zu einem Streitobjekt werden, wenn ein Kloster, das über Eigenkirchen verfügte, in ein bischöfliches Eigenkloster umgewandelt wurde. Für die in der Diözese des bischöflichen Klosterherrn gelegenen Kirchen ist dann das Recht wohl als überflüssig abgeschafft worden. Eine andere Situation ergab sich jedoch für die Kirchen, die in Nachbardiözesen lagen. Verblieb in diesen Fällen dem Abt dieses Recht oder übte es der Bischof aus? Über den Standpunkt, den Bischof Otto I. in dieser Frage einnahm, sind wir recht gut unterrichtet.

¹⁵⁵) Über die durch das päpstliche Schisma bedingten Schwierigkeiten s. unten a. a. O. Kap. 4 (Regesten Nr. 234, 297, 141) u. Kap. 6 a.

¹⁵⁶) S. unten a. a. O. Kap. 7 u. 4, ferner Nr. 288 (Stud. III, DA. 12, 449).

¹⁵⁷) S. Studien III, DA. 12, 407 u. unten diese Studien IV, 2 Kap. 6 c.

¹⁵⁸) Bisher wurden die auf Wall bezüglichen Briefe Nr. 278, 284 u. 280 in dieser Weise interpretiert; s. unten a. a. O. Kap. 4.